WIR CARL der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich; Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / Görtz und Gradisca / ꝛc. ꝛc.

Entbieten all- und jeden / denen dies unser Patent zu lesen / zu hören / oder zu sehen vorkommet / Unsere Gnad / und ist ohnedem jedermann bekant / was gestalten wir annoch untern 15. Julii vorigen 1739sten Jahrs / mittels eines gedrukten Patents / wider die jenige / so den / gegen Hungarn an denen N. Oe. Gräntzen gezogenen Cordon bey Tag oder Nacht / heimlich / oder mit Gewalt übertretten / und in das Land herein kommen / über gehaltenes Stand-Recht die Todes-Straff verhenget / solche auch auf diejenige / so zu derley boshafter Ubertrettung Hilf / und Beystand leisten / sonderlich auf die Wachten selbst / falls sie um das Geld / oder auch nur aus Gunst / jemanden eingelassen zu haben überführet wurden / deutlich verstanden haben: wie zumalen Wir aber höchst misfällig vernemmen müssen / daß / ungehindert dies Unsers scharffen Verbotts dennoch schon öfters ein und andere Frevler / ohne gemachter Contumaz in das Land gekommen / ja auch wol gar von der am Cordon angestellten Wacht obgehörter massen / um Geld / Gelds-werth oder aus Gunst boshafter Weis hereingelassen worden / mithin es scheinen will / als ob vorgedachtes Unser Patent schon wiederumen in die Vergessenheit kommen / und gäntzlichen ausser Acht gelassen werden wolle.

Als haben Wir dasselbe / damit sich niemanden mit der Unwissenheit entschuldigen möge / hiemit erfrischen / und all seines Innhalts bestättigen / auch die darinnen wider obbenannte Ubertrettere / enthaltene Todes-Straff hiemit abermalen publiciren / und kund machen wollen.

Gebieten auch anbey allen Obrigkeiten / und Gemeinden / sonderlich denen / an Eingangs erwehnten Gräntzen befindlichen Land-Gerichts-Herrschaften / Städt- Märkt- und Dorf-Richtern / daß sie mit Anwendung alles eussersten Fleisses / damit derley über den Cordon sich wagende Böswicht / wie auch die etwo mit verstandene Militar- oder andere Wachten zeitlichen entdecket / Hand-vest gemachet / und dem nächsten Cordons-Commissario angezeiget werden / die genaueste Obsicht bestellen / widrigens die überwiesen- geflissene Unterschleifs-Gebere nach beschaffenen Umständen mit Leib- oder Lebens-Straff beleget / die hinlässige Obrigkeiten / und Beamte aber in Unsere schwere Ungnad / und Verantwortung fallen sollen. Geben in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien den 16. Januarii im Siebenzehn-hundert Viertzigsten: Unserer Reiche / des Römischen im Neun- und Zwantzigsten: deren Hispanischen im Sieben- und Dreyssigsten: deren Hungarisch- und Böheimischen auch im Neun- und Zwantzigsten Jahr.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein